Satzung

Förderverein Europäische Leuchtturm-Route e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Europäische Leuchtturm-Route e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Europäischen Gedankens auf Basis eines Netzwerkes von Leuchttürmen. Er wird durch eine Zusammenarbeit zwischen Orten und Regionen, nicht nur in Deutschland, sondern in verschiedenen Ländern Europas mit Leuchttürmen als verbindendem Element verwirklicht. Hauptziel der Vereinsaktivitäten sind der Erhalt und die Förderung von Leuchttürmen als Seezeichen und Kulturgut sowie wichtigen Bausteinen für die Verbreitung des kulturellen Erbes und der Bewahrung regionaler Identität und Historie der Küstenregionen. Darüber hinaus können weitere Leuchttürme im Sinne von Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie im Sozialbereich und der länderübergreifenden Jugendarbeit in die Vereinsaktivitäten einbezogen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung, z.B. durch die Vergabe von Stipendien an Auszubildende oder Studenten aus dem naturwissenschaftlich - technischen Bereich oder die Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Tagungen zur Technik und Historie von Leuchttürmen
 - von Kunst und Kultur, z.B. durch Zusammenarbeit und Vermittlung von Ausstellungen zu maritimen Themen oder maritimer Künstler in Leuchttürmen

8

- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, z.B. über den regelmäßigen Austausch mit anderen Leuchtturmvereinen aus dem europäischen Küstenraum
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn zur Erreichung von satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecken des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00fcrperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00e4\u00e4\u00e4n beg\u00fcnstigt werden.
- (2) Der Zweck wird hauptsächlich verwirklicht durch Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 (2) der Satzung und durch die Organisation und Durchführung von lokalen, regionalen und länderübergreifenden Maßnahmen zum Erhalt der Leuchttürme und der Entwicklung der Leuchtturm-Route.
- (3) Der Verein kann mit anderen Vereinen im In- und Ausland kooperieren oder ihnen als Mitglied beitreten, wenn dadurch seine Zielsetzung besser erreichbar erscheint. In diesem Sinne arbeitet der Verein auch mit geeigneten Personen, Personengruppen, Schulen, Hochschulen, Instituten, Institutionen, Gebietskörperschaften und Verbänden zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründer des Vereins als natürliche Personen sowie natürliche und juristische Personen, die dem Verein beitreten und den Zielen des Vereins dienen wollen und diesen unterstützen.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein beitreten und den Verein unterstützen und fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

at

- (5) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind beitragspflichtig. Für den Beitrag besteht Bringepflicht. Der Beitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, das Verfahren erfolgt gemäß Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung können (Fach-)Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Vorstand berufen. Sie können durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht auch Mitglieder des Vereins sein.

A)

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, gilt als Textform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Den Vorsitz in der Versammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Die Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.



- (3) Für eine Satzungsänderung des Zweckes des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
- (4) Für sonstige Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung, die auch per E-Mail erfolgen kann, zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen.
- (2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- (3) Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 des BGB gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis

8

- zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen die Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Aufwandspauschale bis zur H\u00f6he der Ehrenamtspauschale gem\u00e4\u00df EStG erhalten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach Antrag über die Höhe, Art und Weise der zu vergebenden Fördermittel.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder gem. §§4, 5 und 6 der Satzung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Für die jährliche Prüfung der Finanzen werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Bei der gleichzeitigen Wahl der Kassenprüfer soll einer nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes sowie einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfung ist stichpunktartig durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Kassenprüfer können, müssen aber nicht, Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Erhaltung von Kulturgütern, vorzugsweise im Bereich des Seezeichen- und Leuchtfeuerwesens oder des maritimen Denkmalschutzes, wie in dieser Satzung formuliert, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 26.06.2021 beschlossen und am 28.08.2021 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie am 22.03.2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Daniel Schimmelpfennig

2. Vorsitzender

Für den Vorstand

Dr. Volker Köhler

1. Vorsitzender

Elisabeth Ruch

Schatzmeisterin